

Ev.-ref. Kirchengemeinde Bedekaspel

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

1. Leitwort

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bedekaspel weiß um die Verantwortung, die sie für die ihr anvertrauten Menschen in ihrem beruflichen und ehrenamtlichen Tun trägt.

Wir lehnen jede Form von Gewalt ab. Dazu gehört insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.

Dieses Schutzkonzept haben wir entwickelt, um sexualisierte Gewalt besser erkennen zu können, sie ernst zu nehmen und angemessen handlungsfähig zu sein.

Bei den hier festgehaltenen Maßnahmen geht es uns darum, sexualisierte Gewalt zu verhindern, das Bewusstsein für die Problematik zu schärfen und eine Sensibilisierung und Verantwortungsübernahme bei allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen zu fördern.

2. Verhaltenscodex

Die Arbeit in der Kirchengemeinde Bedekaspel, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen geschieht im Lichte des Evangeliums und im Wissen um die besondere Würde eines jeden Menschen, die sich aus dem biblischen Zeugnis ableitet. Unser Miteinander ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Hierzu gehört auch, dass individuelle Grenzen geachtet werden. Dies schließt eine macht- und gewaltsensible Sprache ebenso ein wie unser konkretes Verhalten im Umgang miteinander.

Unser Verhaltenscodex gründet sich unter anderem auf:

- Die Heilige Schrift in den Worten des Alten und Neuen Testaments
- Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche
- Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019
- Grundgesetz Artikel 3, Absatz 3, Satz 1
- UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989
- Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 14
- Europäische Grundrechtscharta, Artikel 21, Absatz 1

3. Risiko- und Potentialanalyse

Die Risiko- und Potentialanalyse hat ergeben, dass es in der kleinen Kirchengemeinde Bedekaspel wenige Angebote gibt, die ein besonderes Risiko aufweisen und auf die ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss

3.1 Angebote

Es gibt:

- den Konfirmandenunterricht
- einen Frauenkreis
- einen regelmäßigen Gemeindenachmittag
- ein Krippenspiel mit Kindern aus dem Dorf und Konfirmand:innen
- gelegentliche musikalische Angebote

Sowohl der Frauenkreis als auch der Gemeindenachmittag und die musikalischen Angebote sind selbstorganisierte Veranstaltungen ohne klar benannte Leitung. Es ist u.E. an dieser Stelle nicht nötig, auf ein Führungszeugnis oder die Teilnahme an einer Präventionsschulung zu bestehen. Wir werden das Thema jedoch in den Gruppen vorstellen, zu angebotenen Schulungen einladen und für die Thematik sensibilisieren.

Die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen zur Vorbereitung des alljährlichen Krippenspiels bedarf der Vorlage eines Führungszeugnisses und der Teilnahme an einer Präventionsschulung.

3.2 Räumlichkeiten

Die Angebote finden unserem Gemeindehaus oder im angrenzenden Garten statt. Es ist dokumentiert, wer einen Schlüssel zum Gemeindehaus hat.

In der Kirche feiern wir hauptsächlich Gottesdienste. Auch hier ist dokumentiert, wer über einen Schlüssel verfügt.

Seelsorgegespräche und Gespräche zur Vorbereitung von Kasualhandlungen werden in der Regel bei den Betroffenen zu Hause oder im Gemeindehaus geführt.

Die Vereinbarkeit von seelsorgerlichen Gesprächen unter vier Augen und dem Schutz vor Übergriffen ist eine Herausforderung, derer wir uns bewusst sind, für die wir aber noch keine Lösung gefunden haben. Dies gilt insbesondere für das Seelsorgegeheimnis, dessen sich die Pfarrperson verpflichtet weiß.

3.3 Strukturen/ Mitarbeitenden-Management/ Personalverantwortung

- Die Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Mitarbeitenden sind klar definiert.
- Es ist bekannt, wer in der Gemeinde haupt- und ehrenamtlich tätig ist. Zuständigkeiten sind klar geregelt und öffentlich (Gemeindebrief & Homepage) einsehbar

3.3.1 Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde unterzeichnen eine Selbstverpflichtung (siehe Anlage). Diese dient als Orientierung und soll einen grenzwahrenden Umgang miteinander und insbesondere mit Blick auf die Schutzbefohlenen sicherstellen.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen gewaltfreien Umgang.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Neuanstellung vom Mitarbeitenden als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits für die Gemeinde tätigen Mitarbeitenden wird sie nachträglich eingeholt. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Schutzbefohlenen ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen. Bei bereits länger aktiv mitarbeitenden Ehrenamtlichen wird sie nachgeholt. (Gleiches gilt für die Führungszeugnisse)

3.3.2. Führungszeugnis

Alle beruflich Mitarbeitenden müssen bei der Anstellung und in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

Ehrenamtlich Tätige ab dem Alter von 14 Jahren müssen das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Schutzbefohlenen in gleicher Weise vorlegen. Das Führungszeugnis einer bzw. eines beruflich Mitarbeitenden wird für 5 Jahre zur Personalakte genommen und anschließend ordnungsgemäß vernichtet.

Für ehrenamtlich Tätige ist das erweiterte Führungszeugnis kostenlos. Für die Beantragung erhalten die Ehrenamtlichen ein Anforderungsschreiben, in dem die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses für die ehrenamtliche Tätigkeit belegt wird.

3.3.3. Schulungen

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden ab 16 Jahren nehmen an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teil. Die Teilnahme von Hauptamtlichen zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen.

3.4. Beschwerdemöglichkeiten

Alle Beschwerden werden ernst- und angenommen.

Beschwerden werden von den Mitgliedern des Kirchenrates oder der zuständigen Pfarrperson schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Für Beschwerden über hauptamtliche Mitarbeiter:innen ist der /die Dienstvorgesetzte zuständig.

Der jeweiligen Beschwerde wird nachgegangen und abschließend wird bei entsprechendem Wunsch der Beschwerdeführerin / dem Beschwerdeführer Rückmeldung gegeben.

Sollte die Beschwerde Fälle von sexualisierter Gewalt betreffen, muss die Person, der die Beschwerde mitgeteilt wird, unverzüglich eine Vertrauensperson hinzuziehen.

Darüber hinaus wird jeder Fall an die:den Präventionsbeauftragte:n weitergeleitet. (siehe Interventionsplan)

3.6. Interventionsplan

Für alle Mitarbeitenden, ehren- und hauptamtlich, gilt eine Meldepflicht, sollten sie von einem Vorfall sexualisierter Gewalt mitbekommen. Die Meldung erfolgt an die Meldestelle der Landeskirche (meldestelle@reformiert.de).

Sollte Unklarheit darüber herrschen, ob ein Vorfall meldepflichtig ist, besteht die Möglichkeit, sich vertraulich an die Ansprechstelle der Landeskirche (ansprechstelle@reformiert.de) zu wenden.

Bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt ist der landeskirchliche Interventionsplan verbindlich anzuwenden.

Es wird vor Ort ein Interventionsteam gebildet, das in enger Absprache mit dem landeskirchlichen Interventionsteam nach dem Mehraugenprinzip gesetzeskonform und betroffenenorientiert die nachfolgenden Maßnahmen plant.

Eine Person aus dem Kirchenrat hat eine Brückenfunktion und ist für die Kommunikation zwischen dem gemeindlichen und dem landeskirchlichen Interventionsteam zuständig.

Wir verweisen hiermit auf weitere (nichtkirchliche) Beratungsstellen, die im Fall von sexualisierter Gewalt kontaktiert werden können:

- Zentrale Anlaufstelle help: zentrale@anlaufstelle.help oder Tel. 08005040112
- Hilfeportal sexueller Missbrauch Tel. 08002255530

Die Kontaktmöglichkeiten zu diesen Beratungsstellen sowie zu der landeskirchlichen Beratungsstelle werden in den Schaukästen unserer Gemeinde dauerhaft aushängen.

Dieses Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt wurde am 10.06.2026 vom Kirchenrat beschlossen. Mit dem Tage des Beschlusses erlangt es seine Gültigkeit.

Der Text wird auf der Homepage der Kirchengemeinde veröffentlicht sowie allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen umgehend zugeleitet.

Bedekaspel, den 10.06.2026

